

Bibliographie Napoleons. Eine systematische Zusammenstellung in kritischer Sichtung von **F. Kircheisen.** 8°. (VIII, 188 S.) Berlin 1902, E. S. Mittler & Sohn. Br. 5 M., numerierte Ausgabe auf feinem Papier 10 M.

Der Verfasser dieser Bibliographie ist mit Vorarbeiten zur napoleonischen Geschichte beschäftigt und hat zunächst mit einer Quellsammlung für die Gesamtgeschichte von 1789—1815 begonnen, da es über diese Epoche trotz ausgezeichneter Vorarbeiten noch keine zusammenfassende Bibliographie giebt.

Die meisten älteren historischen Bibliographien und fast alle der neuesten Zeit wenden das Prinzip der örtlichen Begrenzung an; je nach der Wichtigkeit eines Werkes für die Geschichte eines bestimmten Landes wird über seine Aufnahme oder Ausschließung entschieden. So entsteht eine Bibliographie, die sich über eine lange Zeitfolge, aber nur über ein relativ eng begrenztes Gebiet geschichtlichen Lebens erstreckt. Dem engen Ineinandergreifen der Geschichte aller Länder kann aber eine solche Bibliographie nicht gerecht werden. Deshalb hat Kircheisen, als er den Plan einer großen Bibliographie der Zeit von 1789—1815 faßte, seiner Arbeit das Prinzip zeitlicher Begrenzung zu Grunde gelegt, die örtliche Begrenzung aber nur in sehr beschränktem Maße angewandt. Seine Bibliographie Napoleons wird daher eine Fortsetzung und Ergänzung vieler Bibliographien sein und die bibliographische Bearbeitung einiger Gebiete zum ersten Male bringen. Sie bildet einen systematischen und kritischen Auszug aus einer von dem Verfasser zusammengebrachten Sammlung von 30000 Napoleon betreffenden Schriften.

Im Mittelpunkt steht die Person Napoleons. In der I. Abteilung der Kircheisenschen Bibliographie sind alle seine Person betreffenden Schriften, Einzelheiten seines Lebens und seiner Familie zusammengestellt. Die II. Abteilung bringt die Litteratur über die politische und innere Geschichte Frankreichs, die III. Abteilung über die internationalen Beziehungen der europäischen Staaten, worunter die Kriege von 1796—1815 und die diplomatischen Verhandlungen, soweit sie in den Verlauf eines Feldzuges fallen, zu verstehen sind. Als Ergänzung dienen die Abschnitte IV., die Geschichte der europäischen Staaten während der Regierungszeit Napoleons, ohne die eine Geschichte Napoleons nur unvollkommen verstanden werden kann, und V. in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Memoiren, Korrespondenzen und Biographien, auf die sich die in den früheren Abteilungen befindlichen zahlreichen Hinweise beziehen. Abteilung VI. umfaßt eine Anzahl Werke, die größere Kritiken über Memoiren enthalten. Beigegeben ist ein alphabetisches Register zur schnellen Auffindung eines bestimmten Werkes.

Den Bibliotheken, Gelehrten und Forschern wird die Bibliographie Napoleons von hohem Werte sein; auch dem Buchhändler wird sie als praktisches Nachschlagewerk gute Dienste leisten. Erscheinungsjahr, Verleger, Preis etc. sind bei dem einzelnen Titel fast durchgängig angegeben. Die zu jedem Werke notwendigen Angaben sind in deutscher, englischer und französischer Sprache gegeben und zwar derart, daß für die in romanischen Sprachen erschienenen Werke das Französische, für die englischen das Englische und für alle andern das Deutsche angewendet worden ist.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Hamburg hat am 20. Dezember v. J. den Inhaber eines Auskunftsbureaus, S. L., wegen versuchter Nötigung zu 50 M. Geldstrafe verurteilt. Der Angeklagte versendet an seine Abonnenten von Zeit zu Zeit eine »schwarze Liste«, in der die schlechten Zahler mit ihrem vollen Namen verzeichnet sind. Im März 1901 hatte der Angeklagte etwa 900 Abonnenten, zu denen auch der Inhaber einer Verlagsanstalt, B., gehörte. Dieser glaubte eine Forderung von 3 M. 80 S. an Fräulein G., die Inhaberin eines Pensionates, zu haben und cedierte, nachdem seine Zahlungsaufforderungen unbeachtet geblieben waren, seine vermeintliche Forderung an den Angeklagten. Dieser schrieb nun ebenfalls mehrmals an Fräulein G. und drohte ihr, als er kein Geld erhielt, mit der Veröffentlichung ihres Namen in der schwarzen Liste, falls sie nicht bis zu einem bestimmten Tage bezahle. Die Dame antwortete hierauf in der Weise, daß sie Anzeige wegen versuchter Nötigung erstattete. Ein Nachweis, daß sie der betreffenden Buchhandlung wirklich 3 M. 80 S. schuldet, hat sich nicht erbringen lassen, da der Eintrag in die Bücher des Buchhändlers nichts beweise.

In seiner Revision, die am 5. Juni 1902 vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, bestritt der Angeklagte die Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise. Demgegenüber betonte der Reichsanwalt, daß der strafbare Thatbestand ausreichend festgestellt sei. Niemand sei verpflichtet, auf derartige Zuschriften zu reagieren. Die G. hätte einen Schadenersatzanspruch geltend machen können, wenn ihr Name in der schwarzen Liste veröffentlicht worden wäre. Wenn der Angeklagte den Namen der Dame in dieser Weise bekannt gemacht hätte, so würde er sich nicht darauf haben berufen können, daß er berechnigte Interessen wahrgenommen hätte. — Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

Früherer Geschäftsschluß am Sonnabend. — Im amtlichen Teil des heutigen Börsenblatts giebt der Verein der Buchhändler zu Leipzig eine lange Reihe von buchhändlerischen Firmen bekannt, die während der Monate Juni, Juli und August ihre Geschäfte an den Sonnabenden schon um 5 Uhr schließen.

Handelsregister. — Dem Deutschen Reichsanzeiger Nr. 128 vom 3. Juni entnehmen wir folgende Einträge zum Handelsregister:

Gerdaun. Handelsregister A.

•Die Firma »Robert Vach« (Nr. 43 des Handelsregisters) ist abgeändert in:

•Robert Vach Buchdruckerei und Zeitungsverlag, Sortiment- und Schulbuchhandlung, Buchbinderei, Papier- und Schreibwarenhandlung. — Eingetragen am 28. Mai 1902. — Königliches Amtsgericht Gerdaun. Leipzig.

•Auf Blatt 11413 des Handelsregisters ist heute die Firma Friedrich Zocher in Leipzig und als deren Inhaber der Buchhändler Herr Friedrich Heinrich August Zocher, daselbst, eingetragen worden. Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer Verlagsbuchhandlung. — Leipzig, den 29. Mai 1902. — Königliches Amtsgericht. Abt. II. B.

•Auf Blatt 10207 des Handelsregisters ist heute die Firma Polygraphische Kunstanstalt, Wedemeyer & Co. in Leipzig gelöscht worden. — Leipzig, den 29. Mai 1902. — Königliches Amtsgericht. Abt. II. B. Leipzig.

•Auf Blatt 11415 des Handelsregisters sind heute die Firma Hoffmann & Kossberg in Leipzig und als deren Gesellschafter die Buchhändler Herren Franz Willy Hoffmann und Oskar Alfred Felix Kossberg, beide in Leipzig, eingetragen, auch ist verlautbart worden, daß die Gesellschaft am 12. Mai 1902 errichtet worden ist. Angegebener Geschäftszweig: Betrieb einer Reisebuchhandlung. — Leipzig, den 30. Mai 1902. Königliches Amtsgericht. Abt. II. B.

Internationaler Markenschutz. — Aus Bern wird unter dem 2. Juni 1902 gemeldet: Zwischen dem deutschen Gesandten von Bülow und dem Chef des schweizerischen Justizdepartements ist ein Abkommen unterzeichnet worden, wodurch die zwischen Deutschland und der Schweiz geltenden Vereinbarungen über den Markenschutz mit den Bestimmungen der Pariser Union in Einklang gebracht werden.

Uncialen — Initialen. — In Nr. 124 der »Beilage zur Allgemeinen Zeitung« legt der bekannte Gelehrte Professor Dr. Eberhard Nestle in Maulbronn ein gewichtiges Wort dafür ein, die alte Bezeichnung »Uncialen« fortan mit der Bezeichnung »Initialen« zu vertauschen. Er schreibt:

»Initialen. Welcher Kunst- und Bücherfreund kennt nicht den Reiz der in diesem Worte liegt! Für mehr als einen Gelehrten ist der Reiz von kostbaren Initialen so mächtig geworden, daß er darüber zum Handschriftenverstümmeler oder gar zum Dieb geworden ist. Woher stammt das Wort und die Sache? Der Zweck der folgenden Zeilen ist nicht, eine vollständige Untersuchung anzustellen, sondern nur die Aufmerksamkeit auf eine Stelle zu lenken, in der das Wort vielleicht zum ersten Male vorkommt. In einer bekannten Stelle der Vorrede zum Buch Job schreibt Hieronymus vor 393: »andere mögen alte Handschriften haben, oder solche die auf Purpurpergament mit Gold und Silber geschrieben sind, oder — nun sind die Worte im Original anzuführen — uncialibus, ut vulgo aiunt, litteris onera magis exarata quam codices, wenn sie nur mir und den meinen gestatten, ärmliche Zettel zu haben, und nicht sowohl schöne Handschriften als berichtigte.« Hier übersetzte man das sonst nicht belegte Wort uncialibus mit »zollgroßen« und hat sich auf Grund dieser Stelle gewöhnt, die in alter, großer Majuskelschrift ge-